

45 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
1949 über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Kinderbeihilfe.

§ 1. (1) Zur Erleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise mit Bedarfsartikeln wird Kinderbeihilfe gewährt. Anspruch auf Kinderbeihilfe haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Personen, die Einkünfte beziehen

1. aus nichtselbständiger Arbeit [§ 19, Abs. (1), des Einkommensteuergesetzes],

2. aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopfersversorgung, der Opferfürsorge, der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich Einkünfte der genannten Arten beziehen.

(2) Ferner sind Vollwaisen bezugsberechtigt, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden.

(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. (1), Z. 1 bis 3, angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39, Abs. (4), des Einkommensteuergesetzes vorliegen und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht.

(4) Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt; sie kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden. Frauen sind nur bezugsberechtigt, wenn sie für den Unterhalt des Kindes (Angehörigen) überwiegend aufkommen. Die im Abs. (1), Z. 3, und Abs. (2) genannten Personen sowie Frauen

erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(5) Ist die Bezugsberechtigung zweifelhaft, entscheidet das nach dem Wohnsitz des vermeintlich Anspruchsberechtigten zuständige Finanzamt.

§ 2. (1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 37 S für jedes Kind (jeden Angehörigen). Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe erstmalig zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Voraussetzung wegfällt. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechten und sonstigen lohngestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebührt die volle Kinderbeihilfe.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf volle Kinderbeihilfe oder auf einen entsprechenden Teil derselben binnen acht Tagen seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzugeben.

§ 3. (1) Die Dienstgeber und alle sonstigen Stellen, die Bezüge der im § 1 genannten Art auszahnen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung auch die Kinderbeihilfe — zum ersten Male für den Monat Jänner 1950 — flüssig zu machen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann in Ausnahmefällen anordnen, daß die Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion auszu zahlen ist.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die unmittel-

2

bare Auszahlung der Kinderbeihilfe an jene Person zu erfolgen hat, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4. Die Auszahlung der Kinderbeihilfe erfolgt auf Grund der Beihilfenkarte, die von der Gemeinde, in den Fällen des § 1, Abs. (4), letzter Satz, vom Finanzamt auszustellen und vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber, beziehungsweise der die Bezüge auszahlenden Stelle, in den Fällen des § 3, Abs. (2), dem Finanzamt zu übergeben ist.

§ 5. (1) Der Ersatz der im Laufe eines Monats ausgezahlten Beträge an Kinderbeihilfe erfolgt auf Antrag des Dienstgebers oder der sonstigen Stelle [§ 3, Abs. (1)], sofern die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 13 aus eigenen Mitteln zu decken ist. Der Antrag ist bis zum 10. des der Auszahlung folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlte Kinderbeihilfe kann vom Dienstgeber (den sonstigen Stellen) gegen ihre fälligen oder fällig werdenden Schuldigkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträgen), sofern diese beim Finanzamt einzuzahlen sind, einschließlich der Lohnsteuer (mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge) verrechnet werden.

(2) Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag im Sinne von Abs. (1).

§ 6. (1) Hat eine Person Kinderbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie dieselbe zurückzuerstatten; sie kann ihr auf später fällig werdende Beträge an Kinderbeihilfe angerechnet werden.

(2) Die gemäß § 3, Abs. (1), zur Auszahlung der Kinderbeihilfe verpflichteten Dienstgeber und sonstigen Stellen haften dem Bezugsberechtigten und dem Bundesschatz für die richtige und ordnungsmäßige Auszahlung, es sei denn, daß die Auszahlung durch unrichtige oder mangelhafte Angaben des Bezugsberechtigten oder in der Beihilfenkarte erfolgt oder unterblieben ist.

§ 7. Auf das Verfahren bei der Zuerkennung des Anspruches, bei der Abrechnung, der Überprüfung und beim Rückersatz zu Unrecht bezogener Kinderbeihilfe finden die Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben sinngemäß Anwendung.

§ 8. (1) Die Kinderbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer); sie gilt nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Kinderbeihilfe ist nicht pfändbar.

(3) Alle Anträge zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kinderbeihilfe oder von Ersatzansprüchen für ausgezahlte Kinderbeihilfe sind stempelfrei.

§ 9. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen erlangenen Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geld bis zu 10.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

Abschnitt II.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Der Aufwand an Kinderbeihilfe wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 13 — vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Diesem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht. Ein allfälliger Abgang des Fonds im Jahre 1950 wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

§ 11. (1) Der Beitrag des Dienstgebers ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (2) — für jeden Dienstnehmer zu leisten, der in einer der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung steht. Dies gilt auch für Dienstnehmer, die auf Antrag von der Kranken- oder Rentenversicherung befreit sind. Der Beitrag beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage in der Kranken- oder Rentenversicherung bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von 2000 S monatlich.

(2) Hinsichtlich der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bemisst sich der Beitrag mit 2 v. H. der Beitragsgrundlage für die landwirtschaftliche Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. (1).

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, den Beitrag durch Verordnung bis zur Höchstgrenze von 3 v. H. zu erhöhen, wenn die Mittel des Fonds nach dem Gebarungsresultat des abgelaufenen Jahres nicht ausreichen. Ergibt die Fondsgabarung einen Überschuß, so ist die Beitragshöhe durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend herabzusetzen.

§ 12. (1) Der Beitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zugleich mit dieser zu entrichten. Die für die Lohnsteuer geltenden Verfahrensvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(2) Der Beitrag für Hausbesorger und Hausgehilfen ist gemeinsam mit den Sozialversiche-

rungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Sozialversicherungsbeiträge eingebbracht.

(3) Der Beitrag für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Krankenversicherungsbeiträge eingebbracht.

§ 13. (1) Der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Kinderbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Aufwandes an Kinderbeihilfe, die an Empfänger von Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsopfersversorgung, der Opferfürsorge sowie der Kleinrentnerunterstützung auszu zahlen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Ersatzanspruch für ausgezahlte Kinder-

beihilfe (§ 5) und die Beitragspflicht (§ 11) finden hinsichtlich der Fälle von Abs. (1) und Abs. (2) keine Anwendung.

Abschnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15, Abs. (2), sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, die sich aus § 2, Abs. (2), 2. Satz, des Ernährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden.

(2) Die auf Grund des Ernährungsbeihilfengesetzes ausgestellten Beihilfenkarten für 1950 gelten als Beihilfenkarten im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(2) Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B.G. Bl. Nr. 217, über die Gewährung der Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 83, und des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 110, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) soll die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217 (Ernährungsbeihilfengesetz), in der zur Zeit geltenden Fassung ersetzen. Damit wird die Stützung der Löhne, Gehälter, Renten, Unterstützungen u. dgl. aus Mitteln des Bundes in der Form der Ernährungsbeihilfe beendet werden. Diese Stützungsaktion war von vornherein als eine Übergangsmaßnahme gedacht, die die Mehrbelastung der Lohn-, Gehalts-, Renten- und Unterstützungsempfänger ausgleichen sollte, die ihnen durch den Wegfall der staatlichen Preiszuschüsse für Lebensmittel für ihre Kinder erwachsen war.

Erfordert es die angespannte finanzielle Lage des Bundes, den Staatshaushalt von der Last der Ernährungsbeihilfe zu befreien, so muß anderseits bedacht werden, daß die unselbstständig Erwerbstätigen mit Kindern nach wie vor auf diese Zulage dringend angewiesen sind.

Der vorliegende Entwurf führt daher unter der Bezeichnung „Kinderbeihilfe“ eine gleich hohe Zulage ein, die im wesentlichen demselben Personenkreise wie die Ernährungsbeihilfe zusteht.

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung des in diesem Entwurfe geregelten Gegenstandes stützt sich auf die Bestimmungen des Artikels 10, Punkt 15, des Bundesverfassungsgesetzes. Die Kinderbeihilfe gehört, wie die Ernährungsbeihilfe, zu den allgemeinen Lenkungsmaßnahmen, die sich im Gefolge des letzten Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft ebenso als notwendig erweisen, wie Preis- und Lohnregelungen, Währungsreform u. dgl.

Da das Kinderbeihilfengesetz demselben Zwecke dient, werden in seinen Abschnitt I alle wichtigen Bestimmungen aus dem Ernährungsbeihilfengesetz übernommen. Es wird lediglich der Stoff unter Weglassung entbehrlicher Bestimmungen besser geglie-

dert; anderseits werden einige Vorschriften eingebaut, deren Fehlen sich in der Praxis der Ernährungsbeihilfe nachteilig bemerkbar gemacht hatte. Diese Änderungen werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen angeführt.

Abschnitt II. trifft neue Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Auszahlung der Kinderbeihilfe. Nach dem Ernährungsbeihilfengesetz hatte der Bund für den Aufwand an Ernährungsbeihilfen allein aufzukommen. Nunmehr sollen die Kinderbeihilfen von einem Ausgleichsfonds ohne Rechtspersönlichkeit getragen werden, dessen Mittel durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht werden. Die Errichtung des Ausgleichsfonds ist erforderlich, weil der Wirtschaft, die die Dienstnehmer nach Leistung entloht, die unmittelbare Zahlung von Familienzulagen nicht zugemutet werden kann. Eine solche Zumutung würde zur Benachteiligung kinderreicher Dienstnehmer auf dem Arbeitsmarkt führen. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Folgen wird der Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe errichtet, durch dessen Konstruktion die Dienstgeber der Wirtschaft gleichmäßig zur Beitragsleistung herangezogen werden. Im Sinne des Entwurfes sind auch die Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden als zur Wirtschaft gehörend anzusehen und zur Beitragsleistung verpflichtet.

Die vorstehend geschilderten Gründe für die Errichtung des Ausgleichsfonds bestehen im Bereich der Hoheitsverwaltung nicht. Es kann von vornherein angenommen werden, daß die Personalpolitik des Bundes, der Länder und der Gemeinden eine Benachteiligung der Dienstnehmer mit Kindern ausschließt. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopfersorgung, der Opferfürsorge und der Kleinrentnerunterstützung, deren Aufwand der Bund trägt, und der den Ländern obliegenden öffentlichen Fürsorge fallen die Bezugsberechtigten durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an, so daß eine Auswahl überhaupt nicht

stattfindet. Die Einbeziehung dieser Gruppen in den Ausgleichsfonds wäre daher ein zweckloser Umweg.

Es erscheint zweckmäßig, der Ermittlung der Beiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe die jeweils geltende Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge zugrunde zu legen. Von den Lohnsummen auszugehen, empfiehlt sich nicht; die Erfassung der beitragspflichtigen Dienstgeber auf diesem Wege würde wesentliche Mehrarbeiten verursachen, weil viele Dienstgeber nicht gewerbesteuer-(lohnsummensteuer-)pflichtig sind, zum Beispiel die freien Berufe.

Der Beitrag wird mit 2 v. H. der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung festgesetzt. Nach den vorhandenen, ziffernmäßig allerdings nicht absolut genauen statistischen Unterlagen gibt es im Bundesgebiet rund 1.000.000 Kinder, für die Kinderbeihilfe zu steht. Hieron wird der Ausgleichsfonds rund 620.000 Kinder zu betreuen haben. Der Aufwand hiefür beträgt rund 275.000.000 S. Die Summe der Lohn-, Gehaltsbezüge, die als Beitragsgrundlage dient, ist mit 13'2 Milliarden Schilling anzunehmen. Bei der vorgesehenen Beitragshöhe werden dem Fonds rund 264.000.000 S zufliessen. Das Beitragsprozent ist also aufs knappste bemessen, der Bund dürfte einen mäßigen Abgang des Fonds zu decken haben.

Die im Abschnitt II des Entwurfes vorgesehene Organisation nimmt vor allem darauf Bedacht, daß die Einhebung der Beiträge nicht zu einer Ausweitung des Apparates der Finanzverwaltung führt.

Zu den einzelnen Gesetzbestimmungen:

Zu § 1:

Die anspruchsberechtigten Personenkreise werden erschöpfend aufgezählt. Gegenüber der Bezugsberechtigung bei der Ernährungsbeihilfe tritt nur die eine Änderung ein, daß die Kinderbeihilfe für Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und gerader Linie nicht gewährt wird. Ihre Einbeziehung wäre durchaus unsystematisch und würde den Rahmen eines Kinderbeihilfengesetzes sprengen. Der Anspruch auf Ernährungsbeihilfe für Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und gerader Linie, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes bereits rechtskräftig erworben wurde, bleibt weiterhin gewahrt (siehe Erläuterungen zu § 14).

Zu § 2:

In der Praxis führte die Bestimmung des § 3 des Ernährungsbeihilfengesetzes, wonach

die Ernährungsbeihilfe bei Beginn und Beendigung eines Dienstverhältnisses innerhalb eines Kalendermonates für den Bruchteil dieses Monates auszuzahlen war, zu einer schweren Arbeitsbelastung des Dienstgebers oder der sonstigen Stelle oder der Finanzlandesdirektion. Es ist daher zweckmäßig, die Gebührlichkeit der Kinderbeihilfe in allen Fällen mit dem ersten Tage des Kalendermonates entstehen und mit dem letzten Tage des Kalendermonates endigen zu lassen.

Die vorgesehene Regelung des Anspruches der Nichtvollbeschäftigte auf die volle Kinderbeihilfe berücksichtigt die in den einzelnen Berufszweigen verschiedenen festgesetzten Vollbeschäftigung.

Zu § 3, Abs. (1) und (2):

Die Kinderbeihilfe ist als Lohnbestandteil zu betrachten; schon deshalb ist die Auszahlung durch den Dienstgeber aus der Natur der Sache gegeben. Diese Art der Flüssigmachung war bereits im Ernährungsbeihilfengesetz vorgesehen. Es ist dies auch der einzige Weg, die Aufgabe der Auszahlung der Kinderbeihilfe ohne Aufstellung eines kostspieligen Behördenapparates zu bewältigen. Nicht mehr vorgesehen ist die gesetzliche Verpflichtung der Finanzlandesdirektion, die Kinderbeihilfe für gewisse Gruppen von Anspruchsberechtigten auszuzahlen, so daß nunmehr alle Dienstgeber und alle sonstigen Stellen sich dieser Aufgabe zu unterziehen haben, sofern sie nicht durch eine im Namen des Bundesministeriums für Finanzen erlassene Ausnahmeverfügung von dieser Pflicht befreit werden.

Zu § 3, Abs. (3):

Die vorgesehene Ermächtigung bietet die Handhabung, die Kinderbeihilfe durch Verwaltungsverfügung unter Ausschaltung des Bezugsberechtigten an den Haushalt zu leiten, in dem das Kind versorgt wird. Hierdurch werden die Gerichte bei Entscheidung in Unterhaltsachen entlastet, ohne daß ihrer Rechtsprechung vorgegriffen wird.

Eine Vergütung für die Auszahlung der Kinderbeihilfe wird nicht gewährt. Der hierdurch bedingte Mehraufwand würde zu einer Erhöhung der in Abschnitt II dieses Entwurfes bestimmten Beiträge führen.

Zu § 4:

Als Bescheinigung des Anspruches gegen den Dienstgeber auf Kinderbeihilfe, an die sich die Dienstgeber und sonstigen Stellen bei Auszahlung der Kinderbeihilfe zu halten haben, dient die Beihilfenkarte. Eine Verzögerung der Auszahlung der Kinderbeihilfe

6

anlässlich ihrer Einführung tritt nicht ein, weil die für den Bezug der Ernährungsbeihilfen bereits ausgestellten Beihilfenkarten für 1950 den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes im allgemeinen entsprechen; sie werden daher in diesem Jahre auch als Ausweis für den Anspruch auf Kinderbeihilfe Verwendung finden (siehe Bemerkungen zu § 14).

Im Ernährungsbeihilfengesetz war die Zuständigkeit zur Ausstellung der Beihilfenkarte nicht normiert. Die Heranziehung der Finanzämter und der Gemeinden gründete sich auf die Bestimmungen der Abgabenordnung. Nunmehr wird diese Zuständigkeit im Kinderbeihilfengesetz ausdrücklich verankert.

Zu § 5:

Das Verfahren über die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Dienstgeber und der sonstigen Stellen für die von ihnen ausgezahlte Kinderbeihilfe sowie über deren Anrechnung auf Abgabe- und Beitragsschuldigkeiten wird hinsichtlich derjenigen Dienstnehmer und sonstigen Stellen, denen der Aufwand an Kinderbeihilfe ersetzt wird, aus dem Ernährungsbeihilfengesetz übernommen.

Zu den §§ 6, 7 und 9:

Auch die Bestimmungen über die Rück erstattungspflicht von Übergenüssen, die Haf tung der Dienstgeber und sonstigen Stellen für die richtige und ordnungsmäßige Aus zahlung der Kinderbeihilfe, das Zuerken nungs- und Prüfungsverfahren sowie die Strafandrohung gleichen inhaltlich den die selben Gegenstände regelnden Vorschriften des Ernährungsbeihilfengesetzes.

Zu § 8:

Die im Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 224, normierte Einkommensteuer freiheit der Ernährungsbeihilfe wird auch auf die Kinderbeihilfe ausgedehnt; aus Zweckmäßigkeitsgründen wird aber statt einer Novellierung des erwähnten Bundes gesetzes eine entsprechende Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Aus demselben Grunde wird die Bestim mung, daß die Kinderbeihilfe nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialver sicherungsbeitrag einzubeziehen ist, in die sem Entwurf getroffen; sie ist aus der für Ernährungsbeihilfen im Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, § 17, vor gesehenen Bestimmung übernommen.

Schließlich wird, um die in der Praxis aufgetauchten Zweifel über die Pfändbarkeit der Ernährungsbeihilfe von vorneherein bei

der Kinderbeihilfe auszuschließen, ausdrücklich deren Pfändungsfreiheit ausgesprochen.

Zu den §§ 10 und 13:

Die Textierung des § 13, Abs. (1), über nimmt, den bereits in den sozialversiche rungsrechtlichen Vorschriften für die Schei dung der Hoheitsverwaltung von den Be trieben und Einrichtungen der Gebietskör perschaften gebrauchten und eingelebten Wortlaut. Es wird aber ausdrücklich be stimmt, daß die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt wie die Hoheitsverwaltung zu behandeln sind.

Die Ausnahmen von der Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe sind im § 13 dieses Entwurfes erschöpfend auf gezählt. Es wird Aufgabe der Praxis sein, in Zweifelsfällen über die Beitragspflicht, das heißt, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Einrichtung einer Gebietskör perschaft zu der Hoheitsverwaltung zu zählen ist oder nicht. Diese Entscheidung obliegt in erster Instanz dem für die Abfuhr der Lohn steuer zuständigen Finanzamt, weil das für die Lohnsteuer geltende Verfahren auf die Einhebung der Beiträge sinngemäß Anwen dung findet (§ 12), in zweiter Instanz der Finanzlandesdirektion.

Zu § 11:

Die Beitragspflicht beruht grundsätzlich auf der Sozialversicherungspflicht. Der Um stand, daß ein Dienstnehmer nicht in den beiden Zweigen der Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) bei tragspflichtig ist, befreit den Dienstgeber oder die sonstige Stelle nicht von der Ver pflichtung, für ihn den Beitrag zum Aus gleichsfonds zu leisten.

Die für die Berechnung der Sozialversiche rungsbeiträge geltende Höchstbeitragsgrund lage wird ausdrücklich für nichtanwendbar erklärt. Die dort vorgesehene, verhältnis mäßig niedrige Grenze wird allgemein auf 2000 S monatlich erhöht.

Zu § 12 :

Die Erteilung eines förmlichen Bescheides über die Beitragspflicht im Einzelfalle würde die Dienststellen der Finanzverwaltung lahmlegen. Die Bestimmung, daß das für die Lohnsteuer geltende Verfahren bei Ein bringung der Beiträge anzuwenden ist, be wirkt, daß die Überwachung der Beitragspflicht nur im Zuge der Lohnsteuerauß en prüfung erfolgt und daß Bescheide nur in jenen Fällen erteilt werden, in denen hiebei festgestellt wird, daß keine oder unrichtige Beiträge von Beitragspflichtigen geleistet

wurden. Die Dienstgeber haben ihre Beitragspflicht wahrzunehmen, die Beiträge zu errechnen und sie gleichzeitig mit der einbehaltenen Lohnsteuer dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.

Abweichend von diesem Verfahren werden die Beiträge für Hausbesorger und Hausgehilfen nicht durch das Finanzamt, sondern durch die zuständige Krankenkasse, gegebenenfalls zwangsweise, eingehoben. Dieser Vorgang empfiehlt sich, weil die beitragspflichtigen Dienstgeber in vielen Fällen, zum Beispiel wenn sie Lohnempfänger sind, als Steuerpflichtige nicht in Evidenz stehen. Ihre Erfassung und Überwachung würde einen Personalaufwand erfordern und Verwaltungskosten zur Folge haben, die mit dem Erfolge in keinem Verhältnis stehen. Die vorgesehene Einhebungsart führt dazu, daß in diesen Fällen die Beiträge zum Aus-

gleichsfonds nicht allmonatlich, sondern in der Regel für drei Monate im nachhinein zu leisten sind.

Ein gleichartiges Einhebungsverfahren wird für die Beiträge, die für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu leisten sind, festgesetzt.

Im Abschnitt III wird bestimmt, daß diejenigen Bezugsberechtigten, denen die Ernährungsbeihilfe gemäß § 2, Abs. (2), des Ernährungsbeihilfengesetzes für Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender gerader Linie bereits rechtskräftig zuerkannt ist, weiterhin im Genusse dieser Ernährungsbeihilfe bleiben, solange die im Ernährungsbeihilfengesetze vorgesehenen Bezugsvoraussetzungen zutreffen. Diese Ernährungsbeihilfen werden daher im Laufe der Zeit nach und nach wegfallen. Im übrigen wird das Ernährungsbeihilfengesetz aufgehoben.